

Abschlussklausur¹

Die 'medeur GmbH' mit Sitz in Wien hat sich auf den EU-weiten Import von Arzneimitteln anderer Hersteller spezialisiert. Die Parallelimporte erfolgen regelmäßig dergestalt, dass die 'medeur' Arzneimittel in einem MS aufkauft und sie in einem anderen MS wieder verkauft. Sie nutzt dabei die zwischen den MS bestehenden Preisunterschiede aus. Seit Februar 1996 kauft die 'medeur' immer wieder Paletten des Medikamentes 'ciphopan' auf, das vom Hersteller Bingelheim KG, Berlin, in Spanien in Packungen von 50 und 100 Tabletten verkauft wird. Die Bingelheim KG hält für 'ciphopan' in allen MS ein Markenrecht. 'medeur' packt die Tabletten nach dem Kauf in Baden-Baden in 30er Packungen um und verkauft sie dann in Österreich und Deutschland unter dem Preis, den die Bingelheim für ihre Originalverpackungen fordert. Durch das Umpacken wird nur die äußere Packung geändert und ein deutschsprachiger Beipackzettel zugefügt. Die Tabletten werden nicht aus den Blisterstreifen herausgenommen. 'medeur' vertreibt das Arzneimittel unter dem Namen 'ciphopan' und vermerkt deutlich sichtbar auf der Verpackung, dass das Medikament durch 'medeur GmbH', Wien, umgepackt wurde.

'medeur' erschließt sich im Februar 1997, im deutschen und österreichischen Markt seinen Marktanteil auszubauen. Die Gesellschaft startet daher eine großangelegte Werbekampagne für die von ihr verkauften Arzneien, u.a. 'ciphopan'. 'medeur' wirbt in Anzeigen mit Preissenkungen für die Medikamente, indem sie die neuen Preise den früher verlangten deutlich sichtbar gegenüberstellt. Außerdem schaltet sie in deutschen Tageszeitungen Anzeigen mit Preisrätseln.

Da die deutschen Tageszeitungen auch in Österreich verkauft werden, ruft dies die Wettbewerbsbehörden in Österreich auf den Plan. Denn in Österreich ist es verboten, dass Tageszeitungen Preisrätsel enthalten. Dieses Verbot gilt auch für importierte Zeitungen, so dass die entsprechenden Seiten zumindest geschwärzt werden müssen. Gegen dieses Verbot wenden die Anwälte von 'medeur' ein, es wirke sich auf die Werbung aus und behindere daher grenzüberschreitende Geschäfte. Die Freiheit des Warenverkehrs sei verletzt, weil das Marketing für die Arzneimittel beschnitten würde. Außerdem betreffe es den grenzüberschreitenden Absatz der Zeitungen. Die österreichischen Stellen verweisen darauf, die nationalen Regeln dienten dem Schutz kleinerer Zeitungen, die keine Preisrätsel anbeiten könnten und daher im Wettbewerb Nachteile hätten. Die Pressekonzentration sei in Österreich sehr hoch: der größte Medienkonzern habe 54,5% des Marktes. Untersuchungen belegten auch, dass entsprechende Preisrätsel der großen Zeitungen zu Nachfrageverschiebungen zu Lasten kleinerer Zeitungen führten. Im Interesse eines Schutzes der Medienvielfalt und damit der Meinungsfreiheit sei das Verbot daher erforderlich.

¹Ihr habt zur Bearbeitung dieses Falles 24 Stunden ab dem Absendedatum der 'email'; schickt mir Eure Falllösung bitte per 'email' als Anhang; für die Rechtzeitigkeit der Abgabe ist das Absendedatum (automatisch im 'email header' enthalten) entscheidend! Die 24 Stunden sind keine reine Bearbeitungszeit; die Aufgabe ist so gestaltet, dass Ihr mit ca. 10 Stunden reiner Bearbeitungszeit auskommen solltet.

Es ist durchaus denkbar, dass Ihr diesen Fall mit den anderen gemeinsam diskutiert. Es muss aber *jeder* seine eigene Lösung formulieren! Wenn ich zwei im wesentlichen gleichlautende Arbeiten bekomme, führt das für beide Arbeiten zum Punktabzug, ggfs. zum Nichtbestehen!

Ich erwarte von Euch eine umfangreiche und erschöpfende Lösung mit gut überlegter und begründeter Argumentation! Dafür dürft Ihr alle verfügbaren Quellen nutzen (bei der Verwendung von Quellen gelten die allgemeingültigen Regeln für das wissenschaftliche Arbeiten: kein Plagiarismus, saubere Zitierweise: der Leser muss in die Lage versetzt werden, die Quelle eigenständig finden zu können).

Und nun: Viel Erfolg!

Der Bingleheim KG als Hersteller werden die Aktivitäten von 'medeur' in Deutschland zunehmend ein Ärgernis. Sie wendet sich an die zuständigen deutschen Behörden und will erreichen, dass man 'medeur' die Einfuhr der Arznei 'ciphopan' untersagt. Bingleheim meint, die Behörden wären zu einem Einschreiten aus Gründen des Gesundheitsschutzes verpflichtet, weil das deutsche Arzneimittelrecht eine Einfuhrfreigabebescheinigung erfordert, die 'medeur' nur erhalten dürfe, wenn eine deutschsprachige Verpackung und ein Beipackzettel nach deutschen Vorschriften vorliege. 'medeur' führe das in Spanien gekaufte Medikament 'ciphopan' jedoch in der Version ein, die spanischen Vorschriften entspreche, und mit einem spanischsprachigen Beipackzettel ein. Beim Grenzübertritt entsprächen die Medikamente daher noch nicht den deutschen Vorschriften. Die Einfuhrfreigabebescheinigung habe deshalb nicht erteilt werden dürfen.

Die Behörde prüft die Angaben von Bingleheim und stellt fest, dass die Tatsachen sich so verhalten wie von Bingleheim dargestellt. Sie schreitet daraufhin gegen 'medeur' ein. 'medeur' legt dagegen Widerspruch ein und trägt vor, dass durch das Umpacken in Baden-Baden den deutschen Vorschriften noch rechtzeitig entsprochen werde. Schließlich erfolge dies noch ehe die Medikamente an den Handel weitergegeben würden. Gesundheitliche Gefahren könnten daher erst gar nicht entstehen. Wollte man die Einfuhrfreigabe vom Erfüllen der Bestimmungen bereits bei Grenzübertritt abhängig machen, wäre die Einfuhr damit praktisch unmöglich, zumindest wäre 'medeur' dann gezwungen, bereits im Ausland das Umpacken vorzunehmen.

Die Bingleheim KG ist mit diesem Ergebnis nicht zufrieden: Sie sorgt dafür, dass gegen 'medeur' ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen § 6e UWG eingeleitet wird. § 6e UWG verbietet in Deutschland die Werbung mit Preisgegenüberstellungen. Auch hier halten die Anwälte von 'medeur' im Bußgeldverfahren das EG-Recht entgegen. § 6e UWG sei mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Denn der Warenabsatz würde behindert, ohne dass eine Rechtfertigung für das Gesetz erkennbar wäre. Schließlich werbe man mit Wahrheiten. Die deutschen Stellen meinen demgegenüber, dass § 6e UWG gar nicht die Beschränkung zwischenstaatlicher Handelsströme bezwecke. Es gehe um den Schutz des Verbrauchers vor übertriebenem Anlocken und übersteigerten Kaufanreizen.

Die Verfahren landen schließlich beim Richter Wisolidesversten auf dem Tisch. Er kommt gerade von einer Fortbildung im Europarecht und will nun Hilfe von ganz oben haben. So wendet er sich unter Hinweis auf das laufende Verfahren an den EuGH mit folgenden Fragen:

- Ist das Einschreiten der Behörde gegen den Import durch medeur mit EG-Recht vereinbar?
- Ist das Verbot des Verkaufs von Tageszeitungen mit Preisrätseln mit dem EG-Recht vereinbar?
- Ist die Verhängung von Bußgeldern gegen medeur aufgrund von § 6e UWG Bußgelder mit EG-Recht vereinbar?

Wie sind die Aussichten der Vorlage von Wisolidesversten an den EuGH? Wie wird der EuGH entscheiden?